



2025-0.842.518-3-A

Bescheid

I. Spruch

Der Feststellungsantrag von A vom 16.10.2025 betreffend seinen YouTube-Kanal, abrufbar unter <https://www.youtube.com/chrisprenn>, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 16.12.2025 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.10.2025 stellte A (im Folgenden: Einschreiter) einen Antrag auf Feststellung, ob es sich bei seinem Angebot auf YouTube, abrufbar unter [youtube.com/chrisprenn](https://www.youtube.com/chrisprenn), um einen audiovisuellen Mediendienst handelt, der gemäß § 9 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 (AMD-G) anzeigepflichtig ist. Der Einschreiter gab im Wesentlichen an, dass er den Kanal auf YouTube als Hobby betreibe und die aufgrund von Monetarisierung und weiterführenden Angeboten (bspw. Patreon) entstandenen Umsätze sowie Ausgaben (bspw. für Equipment) in sein Einzelunternehmen fließen würden.

Da das Schreiben unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria dem Einschreiter mit Schreiben vom 16.12.2025 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde der Einschreiter aufgefordert, einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen sowie Angaben zum Programmkatalog des Kanals (konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos sowie Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.) und zur Höhe und Art der Monetarisierung zu machen, sowie eine zustellfähige Postadresse bekannt zu geben. Darüber hinaus wurde der Einschreiter darüber informiert, dass sein Antrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 16.10.2025 stellte der Einschreiter den Antrag auf Feststellung, ob es sich bei seinem Angebot auf YouTube, abrufbar unter youtube.com/chrisprenn, um einen audiovisuellen Mediendienst handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist. Der Antrag war jedoch nicht vollständig; insbesondere wurde weder ein Staatsbürgerschaftsnachweis noch eine zustellfähige Postadresse vorgelegt. Darüber hinaus fehlten wesentliche Angaben zum Programmkatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos, Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.), sowie zur Monetarisierung der Angebote (Art und Höhe).

Die KommAustria forderte den Einschreiter daher im Mängelbehebungsauftrag vom 16.12.2025 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 16.12.2025 wurde mangels einer zustellfähigen Postadresse amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Eine Stellungnahme dazu ist bis dato nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des Feststellungsantrages des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Antrag vom 16.10.2025.

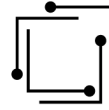
Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags erfolgte an die bekanntgegebene E-Mailadresse des Einschreiters; eine zustellfähige Postadresse liegt nicht vor.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. (3) (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es dem Antrag vom 16.10.2025 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 16.12.2025 unter anderem dazu aufgefordert, einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen sowie Angaben zum Programmkatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos sowie Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.) und zur Höhe und Art der Monetarisierung zu machen, sowie eine zustellfähige Postadresse bekannt zu geben.

Der Einschreiter hat innerhalb der ihm gesetzten Frist die Mängel seines Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.842.518-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)